

BStGer SK.2009.20 vom 9. Dezember 2009

Bundesstrafgericht, 2009-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2009.20

FR: TPF SK.2009.20 du 9 décembre 2009

IT: TPF SK.2009.20 del 9 dicembre 2009

Regeste

Mehrfache Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB). Versuchte Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 StGB). Mehrfaches in Umlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 Abs. 1 StGB). Gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB).

Erwägungen

E. 14

Juli 2009 ihre Aussage vom 30. September 2008 mit Bezug auf die Anzahl der in Umlauf gesetzten Falsifikate abschwächen wollen, indessen nicht ausgeräumt. So sagte sie am 30. September 2008 unmissverständlich, sie habe eigentlich alle eingelöst, die sie gemacht habe. Vielleicht habe sie mal eine wegwerfen müssen, weil sie schlecht gewesen sei. In den folgenden Einvernahmen dagegen gab sie sich Mühe zu betonen, dass es nie alle Falsifikate gewesen seien, welche sie in Umlauf gesetzt habe. Ein Beweis jenseits vernünftiger Zweifel über die genaue Zahl der in Umlauf gesetzten Falsifikate ist indessen mit diesen Aussagen alleine nicht erbracht. Die Aussagen der Angeklagten vom 30. September 2008 genügen alleine nicht, um die in der Anklage festgehaltene Anzahl von 115 in Umlauf gesetzten Falsifikate zu beweisen. Bewiesen ist das in Umlaufsetzen ohne Weiteres mit Bezug auf die 22 Noten, bei denen sich die Angeklagte erinnert, wo und wie sie sie übergeben hat. Diese Noten wurden denn auch bei den betreffenden Personen/Orten gefunden (siehe Liste pag. 13-02-0014 ff.). Bewiesen ist das in Umlaufsetzen sodann auch mit Bezug auf 30 der 34 weiteren Noten, die letztlich in den Händen verschiedener Personen an verschiedenen Orten wieder aufgetaucht sind (4 der ersten Serie entfallen gemäss vorstehender Erwägung). Weiter bestreitet die Angeklagte nicht, dass es sich um Noten handelte, die sie hergestellt hat. Damit ist bewiesen, dass die Angeklagte mindestens 52 Falsifikate an Dritte abgegeben hat, mit grosser Wahrscheinlichkeit jedoch mehr, wenn auch weniger als 100. 2.6.3 Subjektiv hat die Angeklagte offensichtlich mit Wissen und Willen gehandelt und in der Absicht, sich selbst unrechtmässig zu bereichern. Zudem hat sie zumindest billigend in Kauf genommen, dass der Empfänger das Falschgeld mögli-

- 11 - cherweise als vermeintlich echtes Geld verwenden wird und sie hat ebenso in Kauf genommen, dass der Empfänger selbst zu Schaden kommen könnte. 3. Rechtliches 3.1 Anklagepunkt A 3.1.1 Mit der Herstellung falscher Banknoten guter Qualität und in der Absicht, diese als echt in Umlauf zu bringen, hat die Angeklagte ohne weiteres objektiv und subjektiv tatbestandsmässig gehandelt, und sie ist deshalb der Geldfälschung schuldig zu sprechen. 3.1.2 Während die Anklageschrift dahingehend verstanden werden könnte, dass fünf-fache Begehung nach dem privilegierten Tatbestand von Art. 240 Abs. 2 StGB angeklagt wird, stellt sich die Bundesanwaltschaft mit ihrem in der Verhandlung mündlich gestellten Antrag auf den Standpunkt, es liege eine 115-fache Begehung nach dem

Grundtatbestand vor. Die Fälschung einer einzelnen Banknote fällt gemäss Rechtsprechung ohne weiteres unter Art. 240 Abs. 2 StGB, da es sich um ein Delikt handelt, für welches sich eine Mindeststrafe von einem Jahr nach dem Grundtatbestand nicht rechtfertigt. Für die Annahme des Grundtatbestandes müssten die einzelnen Fälschungshandlungen als Tateinheit beurteilt werden. Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt die Zusammenfassung einzelner Handlungen zu einer Tateinheit nur noch unter sehr restriktiven Bedingungen zu. Mehrere tatsächliche Handlungen können nur noch ausnahmsweise als Einheit zusammengefasst werden, nachdem das fortgesetzte Delikt in BGE 116 IV 121 und die verjährungsrechtliche Einheit in BGE 131 IV 83 aufgegeben wurden. Mehrere Einzelhandlungen können namentlich im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit zusammengefasst werden, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen (z.B. eine „Tracht Prügel“). Die Annahme, es handle sich bei den über mehrere Monate verteilten Fälschungshandlungen um eine tatbestandsmässige Handlung, ist von dieser Rechtsprechung klarerweise nicht mehr gedeckt. Es liegt insoweit Tatmehrheit vor. Es hat sich ergeben, dass die Angeklagte Falsifikate in insgesamt fünf Serien herstellte, jeweils an einem nicht mehr genau zu eruiierenden Tag in der Anklageperiode. Aufgrund des nahen räumlichen, zeitlichen und handlungsmässigen –

- 12 - eine Note jeweils in einem Arbeitsgang mit Computer und Kombidrucker mehrfach reproduziert – Zusammenhangs der Einzelhandlungen an einem Tag, sind diese je als Tateinheit zu qualifizieren. Es liegt somit fünffache Tatbegehung der Geldfälschung vor.

3.1.3 Die Herstellung der fünften und letzten Serie von Falschgeldnoten ist die umfangreichste. Zu prüfen ist daher, ob diese noch unter den privilegierten Tatbestand fällt. Die Angeklagte hat an diesem Tag maximal 35 Noten mit einem Nennwert von je Fr. 100.– hergestellt, in der Summe also Fr. 3'500.–. Ein besonders leichter Fall liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, wenn die Fälschung für jedermann leicht erkennbar ist oder wenn nur wenige Falsifikate mit geringem Nominalwert hergestellt werden. Ein besonders leichter Fall ist einerseits nur zurückhaltend anzunehmen, andererseits ist zu beachten, dass der Grundtatbestand Art. 240 Abs. 1 Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht. Entscheidend ist daher letztlich auch die kriminelle Energie, zu deren Bestimmung auch das Vorgehen heranzuziehen ist. Bei der Frage, ob ein besonders leichter Fall vorliegt, steht dem Richter ein gewisser Einschätzungsspielraum zu (BGE 133 IV 256 E. 3.2). Einen besonders leichten Fall hat das Bundesgericht bei folgenden Umständen angenommen, bei denen die Fälschungsmethode mit dem vorliegenden Fall vergleichbar ist: 8 Zweihunderternoten (BGE 133 IV 256), 10 Fünzigernoten (Urteil des Bundesgerichts 6B_626/2008 vom 11. November 2008), 31 Hunderternoten (Urteil des Bundesgerichts 6B_392/2007 vom 5. Oktober 2007). Der vorliegende Fall entspricht also ungefähr dem letzten angeführten Präjudiz. Auch für 35 Hunderternoten kann der Gesetzgeber keinesfalls schon eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorgesehen haben wollen; dies auch nach dem – wenn auch nur mit Zurückhaltung möglichen – Vergleich mit der Strafdrohung für entsprechende Vermögensdelikte. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch der privilegierte Tatbestand als Vergehen mit einem Strafrahmen bis zu drei Jahren ausgestaltet ist. Eine auch für das Strafbedürfnis der Anklagebehörde ausreichend harte Bestrafung wäre demnach auch bei Annahme des leichten Falles möglich. Deshalb erweist sich auch die von der Bundesanwaltschaft schon mehrfach bei den Gerichten beantragte beziehungsweise

angeregte Fest- legung eines sehr tiefen absoluten Nennwerts für die Abgrenzung von Art. 240 Abs. 1 und Abs. 2 StGB für die Gerichtspraxis als von eher marginaler Bedeu- tung. Ausserdem ist sie auch aus Gründen der Rechtssicherheit nach Blick in die bisherige Rechtsprechung nicht erforderlich. Schliesslich wäre ein Grenzwert, wenn überhaupt, deutlich höher als bei Fr. 3'500.– anzusetzen, um die Gefahr einer unverhältnismässigen Bestrafung im Bagatellbereich zu bannen. Auch die in diesem Zusammenhang stets vorgebrachten generalpräventiven Überlegun-

- 13 - gen, die auf die heute technisch einfachen Herstellungsmethoden für Falschgeld Bezug nehmen, vermögen daran nichts zu ändern. Dementsprechend ist auch bei dieser letzten Serie von 35 Hunderternoten noch von einem besonders leich- ten Fall im Sinne von Art. 240 Abs. 2 StGB auszugehen. Entsprechendes gilt damit erst recht für die vorherigen Serien, bei denen weniger Noten hergestellt wurden. 3.1.4 Fünf Banknoten der ersten Serie wurden sofort wieder vernichtet. In dieser Hin- sicht beantragt die Bundesanwaltschaft, die Angeklagte sei wegen Versuchs der Geldfälschung im Sinne von Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StBG in fünf Fällen schuldig zu sprechen. Diese rechtliche Würdigung trifft insofern zu, als le- diglich von versuchter und nicht von vollendeter Geldfälschung auszugehen ist, wenn die Qualität der hergestellten Banknoten derart schlecht war, dass die Banknoten nicht täuschungstauglich waren. Davon ist in tatsächlicher Hinsicht zugunsten der Angeklagten auszugehen, da sich die Beschaffenheit dieser Banknoten nicht mehr rekonstruieren lässt. Indessen ist nur von einer Versuchs- handlung auszugehen, weil eine Serie eine Handlungseinheit darstellt (oben Erw. 3.1.2). Zudem ist konsequenterweise davon auszugehen, auch der Versuch habe sich auf einen besonders leichten Fall im Sinne von Art. 240 Abs. 2 StGB bezogen. 3.1.5 Die Angeklagte ist demnach schuldig der fünffachen Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2. StGB sowie der versuchten Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2. und Art. 22 Abs. 1 StGB. 3.2 Anklagepunkt B Indem die Angeklagte in mindestens 52 Fällen eine selbst gefälschte Banknote guter Qualität mit einem Nennwert von je Fr. 100.– zur Zahlung einsetzte, hat sie falsches Geld objektiv und subjektiv tatbestandsmässig in Umlauf gesetzt. Sie ist demnach des mehrfachen in Umlaufsetzens falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB schuldig. 3.3 Anklagepunkt C 3.3.1 Wer gefälschtes Geld zur Zahlung einsetzt, welches die Gefahr schafft, mit ech- tem verwechselt zu werden, begeht gemäss inzwischen gefestigter Praxis grund- sätzlich eine arglistige Täuschung im Sinne des Betrugstatbestandes gegenüber den Empfängern des Geldes (In BGE 133 IV 256 E. 4.4.3 und E. 4.4.4). Vorlie- gend hat die Angeklagte ausserdem darauf geachtet, das Geld in Situationen zu verwenden, von welchen sie annahm, dass die Fälschungen nicht bemerkt wür- den (vgl. pag. 13-02-0009 f.; pag. 13-02-35 Z. 122; pag. 13-02-36 Z. 155). Durch

- 14 - die Entgegennahme eines wertlosen Falsifikats im Austausch gegen eine wert- haltige Leistung – Ware plus Wechselgeld – haben sich die Empfänger an ihrem Vermögen geschädigt, unabhängig davon, ob sie das Falsifikat später wissent- lich oder unwissentlich an Dritte weitergaben, da der Vermögensschaden mit der Entgegennahme des Falsifikats unmittelbar – wenn vielleicht auch nur vorüber- gehend (statt vieler BGE 102 IV 89; STEFAN TRECHSEL et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 146 N. 26 f.) – eingetreten ist. Die generische Umschreibung des tatbestandsmässigen Vermö- genschadens in der Anklageschrift genügt demnach den Anforderungen des Anklagegrundsatzes. Täuschung und Bewirkung des Schadens stehen im Ver- hältnis der Motivation. Die Angeklagte hat sich demnach in mindestens 52 Fällen

des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB schuldig gemacht. 3.3.2 Zu prüfen bleibt, ob die Angeklagte wegen mehrfachen geringfügigen oder einfachen gewerbsmässigen Betrugs zu verurteilen ist. Die Anklage lautet auf Gewerbsmässigkeit. a) Gewerbsmässigkeit ist bei berufsmässigem Handeln gegeben. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt, wobei eine quasi nebenberufliche deliktische Tätigkeit als Voraussetzung für Gewerbsmässigkeit genügt, wenn die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben ist. Wesentlich ist, dass es der Täter darauf abgesehen hat, durch deliktische Handlungen relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen. Erforderlich ist mithin, dass der Täter die Tat bereits mehrfach begangen hat, dass er in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen, und dass aufgrund seiner Taten darauf geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den entsprechenden Straftatbestand fallenden Taten bereit gewesen (Urteil des Bundesgerichts 6B_311/2009 vom 20. Juli 2009, E. 2.3 mit Verweisungen auf BGE 123 IV 113 E. 2c; 119 IV 129 E. 3; 116 IV 319 insb. E. 4). b) Die Angeklagte hat die Täuschungsmittel in fünf Serien in etwa vier Monaten hergestellt und in mindestens 52 Einzelakten in etwa sieben Monaten an andere Personen abgegeben. Die dafür aufgewendete Zeit und die Mittel sprechen für Gewerbsmässigkeit. 52 Taten innerhalb eines Zeitraumes von etwa 7 Monaten muss als sehr häufig bezeichnet werden, was ebenfalls grundsätzlich für Gewerbsmässigkeit spricht. Einschränkend ist dazu allerdings anzufügen, dass bei einer Täuschung mit Falschgeld, die bei der einzelnen Transaktion erzielten Ein-

- 15 - künfte beschränkt sind, weshalb bei solchen Betrügen immer eine beträchtliche Anzahl begangen werden muss, damit Gewerbsmässigkeit in Frage kommen kann. Die im Tatzeitraum verschuldete und völlig mittellose Angeklagte hat sich mit dem Deliktsertrag von mindestens Fr. 5'200.– während einiger Monate ihren bescheidenen Lebensunterhalt finanziert. Das spricht ebenfalls für Gewerbsmässigkeit. Auch der Täter, der sich in einer Notlage befindet, etwa weil er arbeitslos geworden ist, darauf einrichtet, fortan bis zum ungewissen bzw. unbestimmten Ende dieser Notlage durch Einkünfte aus deliktischer Tätigkeit einen namhaften Betrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung zu erzielen, kann gewerbsmässig handeln (BGE 116 IV 319 E. 4d). Mit der Senkung der Mindeststrafe für gewerbsmässigen Betrug auf drei Monate sind die Anforderungen für die Bejahung der Gewerbsmässigkeit faktisch gesenkt worden. Im alten Vermögensstrafrecht betrug die Mindeststrafe für gewerbsmässigen Betrug noch ein Jahr Zuchthaus (Art. 148 Abs. 2 aStGB). Nach revidiertem Recht beträgt die Mindeststrafe nur noch 90 Tagessätze Geldstrafe (Art. 146 Abs. 2 StGB). Die Mindeststrafe ist für das Bundesgericht bei Grenzfällen ein wichtiges Kriterium. Vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGE 123 IV 113 E. 2a (23 Diebstähle und 6 Versuche in siebeneinhalb Monaten mit einer Beute von Fr. 3'400.– [unter neuem Vermögensstrafrecht] mit Mindeststrafe 3 Monaten Gefängnis für gewerbsmässigen Diebstahl) ist die Gewerbsmässigkeit im vorliegenden Fall – wenn auch als Grenzfall – zu bejahen. 3.3.3 Die Angeklagte ist demnach des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig. 3.4 Konkurrenzen Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht zwischen Art. 146, Art. 240 und Art. 242 StGB echte Konkurrenz, weshalb die Angeklagte wegen Erfüllung aller dreier Tatbestände zu verurteilen ist. 4. Sanktionen 4.1

Strafzumessung für das schwerste Delikt. 4.1.1 Zu bestimmen ist vorab das schwerste Delikt. Massgebend ist dabei in erster Linie die Deliktsart (Verbrechen, Vergehen, Übertretung), in zweiter Linie das Höchstmass und in dritter Linie das höchste Mindeststrafmass (BSK Strafrecht II- Jürg Beat Ackermann, 2. Aufl. 2007, Art. 49 N. 47). Auszugehen ist damit vom

- 16 - gewerbsmässigen Betrug mit einer Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe und einer Mindeststrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe. 4.1.2 Nach Art. 47 Abs. 1 StGB ist die Strafe nach dem Verschulden zu bemessen und es sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Strafempfindlichkeit zu berücksichtigen. Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Tat zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). 4.1.3 Bezüglich objektiver Schwere ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagte während 7 Monaten gewerbsmässig delinquierte. Die erzielten Einkünfte waren mit etwa Fr. 5'200.–, also etwa Fr. 740.– pro Monat nicht mehr im untersten Bereich, bei dem schon gewerbsmässiges Handeln möglich ist. Jedoch können die erzielten monatlichen Einkünfte noch als moderat bezeichnet werden. Auszugehen ist auch davon, dass die Gewerbsmässigkeit unter altem Recht wegen der Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus zu verneinen gewesen wäre. Damit erscheint es folgerichtig, in objektiver Hinsicht von einem gewerbsmässigen Betrug mit leichtem Verschulden auszugehen. Mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse ergibt sich aus den Akten folgendes (pag. 03-00-0003, pag. 03-00-0005 ff.): Die Angeklagte wurde am NN. geboren. Sie wuchs in OO. auf, wo sie auch die Schulen besuchte. Danach absolvierte sie erfolgreich eine Lehre als Drucktechnologin. Gearbeitet hat sie auf diesem Beruf wegen Rückenproblemen nie (3 Operationen während Lehrzeit). Abgeschlossen hat sie auch eine Weiterbildung im Kundenservice. Dazwischen arbeitete sie im Service ohne entsprechende Ausbildung. Mit 19 Jahren zog sie von zu Hause aus. Zur Zeit wohnt sie mit ihrem Ex-Freund zusammen und zahlt einen Anteil an die Miete von Fr. 620.–. Unterstützungspflichten hat sie nicht. Sie arbeitet bei der Firma PP. zu ca. 75% im Stundenlohn und verdient monatlich im Durchschnitt ca. Fr. 1'890.–. Ein IV-Verfahren ist pendent. Angestrebt wird, eine neue Berufslehre zu beginnen, weil sie auf ihrem gelernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann. Während einer gewissen Zeit der deliktischen Tätigkeit war die Angeklagte arbeitslos. Vermögen hat sie keines, hingegen erhebliche Schulden. Der Lebenslauf zeigt, dass die junge Angeklagte noch keinen Einstieg in ein stabiles (Berufs-) Leben gefunden hat. Ihr unregelmässiges Einkommen ist sehr bescheiden. Ebenso ihr Lebenswandel. Mit Ausnahme des Alters sind die persönlichen Verhältnisse weder verschuldensmindernd noch -erhöhend zu werten. Leicht strafmindernd ist das noch junge Alter in Betracht zu ziehen.

- 17 - In mittlerem Masse strafmindernd ist das umfassende Geständnis zu berücksichtigen. Im Übrigen hat sie die deliktische Tätigkeit (nach der Herstellung 5 Serien von Falsifikaten) aus eigenem Antrieb beendet. 4.1.4 Bei der Wahl der Strafart ist im Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität vom Primat der Geldstrafe auszugehen (BGE 134 IV 97). 4.1.5 Für das schwerste Delikt alleine wäre von einer Strafe von 210 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen. Gemeinnützige Arbeit als Sanktion scheidet damit aus. 4.2 Wegen der weiteren Taten ist die Strafe zu schärfen. Die drei Delikte bilden einen logischen Zusammenhang. Spezifisches mit Bezug auf das Täterschulden ist daher nicht zu

berücksichtigen. Als zweitschwerstes Delikt ist wohl die Geldfälschung an sich zu werten, braucht es doch hier die privilegierte Variante, um nicht die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe zu verwirken. Beim in Umlaufsetzen falschen Geldes ist zu berücksichtigen, dass es zwar nicht im Rechtssinne konsumiert wird, aber verschuldensmässig praktisch im gewerbsmässigen Betrug aufgeht. Geht man auch bei den fünf Geldfälschungen und den einzelnen Handlungen betreffend in Umlaufsetzen von Geldstrafen aus, rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um rund die Hälfte beziehungsweise um 120 Tagessätze zu erhöhen. 4.3 Die Angeklagte ist demnach zu einer Geldstrafe von 330 Tagessätzen zu verurteilen. 4.4 Bemessung des Tagessatzes Der Tagessatz ist unter den konkreten Umständen – minimale Einkünfte und Schulden der Angeklagten – auf das Minimum von Fr. 10.– festzusetzen (zum Minimalansatz vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_769/2008 vom 18. Juni 2008, E. 1.4) 4.5 Bedingter Strafvollzug Bei der nicht vorbestraften Angeklagten besteht offensichtlich keine negative Prognose. Es ist ihr daher der bedingte Vollzug zu gewähren (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen.

- 18 - 4.6 Bewährungshilfe Angesichts des jugendlichen Alters der Angeklagten und der wenig stabilen Lebensumstände ist es angezeigt, für die Dauer der Probezeit die Bewährungshilfe im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB anzuordnen. 5. Einziehung Die gefälschten Banknoten sind in Anwendung von Art. 249 Abs. 1 StGB einzuziehen und – sofern nicht bereits geschehen – unbrauchbar zu machen; sie verbleiben in den Akten. 6. Schadenersatzforderungen Die Schadenersatzforderungen der unmittelbaren oder mittelbaren Empfänger der gefälschten Banknoten hat die Angeklagte im Umfang von je Fr. 100.– anerkannt. Weitergehende Forderungen (Genugtuung, Umtriebsentschädigungen), soweit von einzelnen Geschädigten gestellt, sind nicht hinreichend substantiiert und sind deshalb auf den Zivilweg zu verweisen. 7. Kosten Die Kosten des Verfahrens betragen Fr. 9'997.– (Zusammensetzung vgl. Dispositiv). Im Falle einer Verurteilung sind die Kosten in der Regel dem Angeklagten aufzuerlegen. Er kann von der Kostentragung aus besonderen Gründen ganz oder teilweise befreit werden (Art. 172 Abs. 1 BStP). Um die Resozialisierung der in keinen stabilen Verhältnissen lebenden, verschuldeten jungen Angeklagten nicht zu gefährden, werden ihr von den Kosten Fr. 2'000.– zur Zahlung auferlegt. 8. Anwaltshonorar Die Honorarrechnung des amtlichen Verteidigers gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, sie ist in jeder Hinsicht angemessen. Das Honorar wird aus der Gerichtskasse beglichen. Die Angeklagte wird verpflichtet, der Gerichtskasse dafür im Umfang von Fr. 1'000.– Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

- 19 - Die Strafkammer erkennt: 1. GG. wird schuldig gesprochen der mehrfachen, teils versuchten Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB, des mehrfachen in Umlaufsetzens falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB und des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB. 2. GG. wird bestraft mit Geldstrafe von 330 Tagessätzen zu Fr. 10.–, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren. 3. Für die Dauer der Probezeit wird für GG. in Anwendung von Art. 44 Abs. 2 StGB Bewährungshilfe angeordnet. 4. Der Kanton St. Gallen wird als Vollzugskanton bestimmt. 5. Die sichergestellten gefälschten Banknoten werden unbrauchbar gemacht und verbleiben in den Akten. 6. 6.1 GG. wird gemäss ihrer Anerkennung verpflichtet, folgenden Privatklägern je Fr. 100.– zu bezahlen: - Caffé A. - Bäckerei-Konditorei D. - Bar F. - O. AG - R. - Restaurant AA. AG - BB. GmbH - Restaurant CC. - FF. - C. - E. AG, HH. - G. - Restaurant H. - I. - J. - Bank K. - L. (Schweiz) GmbH - Bank M. AG

- 20 - - N. AG St. Gallen - P. - Drogerie Q. - Restaurant + Metzgerei S. - T. AG - Bank DD.
- EE.

6.2 Weitergehende Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen. 7. Die Verfahrenskosten betragen: Fr. 1'562.– Kosten gerichtspolizeiliche Ermittlungen (Kapo SG /UA SG) Fr. 3'000.– Gebühr Voruntersuchung Fr. 2'000.– Gebühr für Anklageschrift und Anklagevertretung Fr. 435.– Auslagen Eidg. Untersuchungsrichteramt Fr. 3'000.– Gerichtsgebühr Fr. 9'997.– Total

Davon werden GG Fr. 2'000.– auferlegt.

8. Rechtsanwalt Fredy Fässler wird für die amtliche Verteidigung mit Fr. 5'600.– (inkl. Auslagen und MWST) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. GG. hat der Kasse des Bundesstrafgerichts im Umfang von Fr. 1000.– dafür Ersatz zu leisten, wenn sie dazu in der Lage ist.

Dieser Entscheid wird in der Hauptverhandlung mündlich eröffnet und durch den Vorsitzenden mündlich begründet.

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an: - Bundesanwaltschaft, Hansjörg Stadler, Staatsanwalt des Bundes - Rechtsanwalt Fredy Fässler - alle Privatkläger

- 21 - Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Geschädigte sind nur zur Beschwerde legitimiert, wenn sie sich gegen den Entscheid über die eigene Zivilforderung richtet oder die Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt wird, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.